

11.1.2018

A8-0392/305

Änderungsantrag 305

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe ee

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ee) „moderne Biokraftstoffe“
Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX
Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt
werden;

ee) „moderne Biokraftstoffe“
Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX
Teil A aufgeführten Rohstoffen **sowie aus
Abfällen und Restbiomasse** hergestellt
werden, **die nicht aus Nahrungs- bzw.
Futtermittelpflanzen erzeugt werden,
sofern diese Biomasse die
Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 26
erfüllt;**

Or. en

11.1.2018

A8-0392/306

Änderungsantrag 306

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2030 mindestens 12 % seines Endenergieverbrauchs in der Verkehrsbranche entspricht. Die Mitgliedstaaten erlegen den Kraftstoffanbietern mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die Verpflichtung auf, den in Artikel 25 genannten Mindestanteil an Energie aus erneuerbaren Quellen beizumischen, damit das Ziel, 12 % des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, erreicht werden kann.

Damit die im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen nach dem Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 1 erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen durch den Einsatz von Biokraftstoffen und Biogas auf dieses Ziel angerechnet werden können, müssen sie den Kriterien nach Artikel 26 Absatz 7 entsprechen.

Wenn der Anteil der aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellten

AM\1143324DE.docx

PE614.327v01-00

Biokraftstoffe in einem Mitgliedstaat unter 2 % liegt und daher nicht ausreicht, um die Differenz zwischen der Verpflichtung der Kraftstoffanbieter und dem Ziel von 12 % für die Verkehrsbranche zu decken, kann dieser Mitgliedstaat die Obergrenze gemäß Artikel 7 Absatz 1 bis maximal 2 % anpassen.

Or. en

11.1.2018

A8-0392/307

Änderungsantrag 307

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Kraftstoffen – sofern sie aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden – am **Endenergieverbrauch** dieses Mitgliedstaats im Straßen- und Schienenverkehr höchstens 7 % betragen. **Diese Obergrenze verringert sich nach dem in Anhang X Teil A genannten Zielpfad im Jahr 2030 auf 3,8 %**. Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Obergrenze festlegen und zwischen verschiedenen Arten von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterscheiden, beispielsweise durch die Festlegung einer niedrigeren Obergrenze für den Anteil von Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Ölpflanzen unter Berücksichtigung der indirekten Landnutzungsänderung.

Für die Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Kraftstoffen – sofern sie aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden – **nicht größer sein als ihr Anteil am Bruttoendverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen** dieses Mitgliedstaats im **Jahr 2017, und ihr Anteil am Bruttoendverbrauch im Straßen- und Schienenverkehr darf** höchstens 7 % betragen. **Ab 2021 beträgt der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen aus Palmöl 0 %**. Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Obergrenze festlegen und zwischen verschiedenen Arten von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterscheiden, beispielsweise durch die Festlegung einer niedrigeren Obergrenze für den Anteil von

AM\1143324DE.docx

PE614.327v01-00

Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Ölpflanzen unter Berücksichtigung der indirekten Landnutzungsänderung *und anderer unbeabsichtigter Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit.*

Or. en

11.1.2018

A8-0392/308

Änderungsantrag 308

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 zur Änderung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX *Teile A und B* **zwecks Aufnahme von Rohstoffen, aber nicht zwecks deren Streichung, delegierte Rechtsakte** zu erlassen. Jeder delegierte Rechtsakt muss auf einer Analyse der neuesten Fortschritte in Wissenschaft und Technik beruhen, die die Grundsätze der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG – im Einklang mit den Nachhaltigkeitskriterien der Union – gebührend berücksichtigt und den Schluss nahelegt, dass der jeweilige Rohstoff keinen zusätzlichen Bedarf an Anbauflächen schafft und die Nutzung von Abfällen und Reststoffen fördert sowie gleichzeitig erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Erzeugnisse, Abfälle oder Reststoffe **vermeidet**, gegenüber fossilen Brennstoffen mit beträchtlichen Treibhausgasemissionseinsparungen verbunden ist und nicht das Risiko negativer Auswirkungen auf Umwelt und

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 **delegierte Rechtsakte** zur Änderung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX *Teil A und B* zu erlassen. Jeder delegierte Rechtsakt muss auf einer Analyse der neuesten Fortschritte in Wissenschaft und Technik beruhen, die die Grundsätze **der Kreislaufwirtschaft**, der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG – im Einklang mit den Nachhaltigkeitskriterien der Union – gebührend berücksichtigt und den Schluss nahelegt, dass der jeweilige Rohstoff keinen zusätzlichen Bedarf an Anbauflächen schafft und die Nutzung von Abfällen und Reststoffen fördert sowie gleichzeitig erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Erzeugnisse, **keine** Abfälle oder Reststoffe **entstehen lässt, auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse der Emissionen** gegenüber fossilen Brennstoffen mit beträchtlichen Treibhausgasemissionseinsparungen verbunden ist und nicht das Risiko negativer Auswirkungen auf Umwelt und

AM\1143324DE.docx

PE614.327v01-00

Biodiversität mit sich bringt.

Biodiversität mit sich bringt.

Or. en

11.1.2018

A8-0392/309

Änderungsantrag 309

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Alle zwei Jahre führt die Kommission eine Bewertung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B zwecks Aufnahme von Rohstoffen im Einklang mit den in diesem Absatz aufgeführten Grundsätzen durch. Die erste Bewertung erfolgt spätestens sechs Monate nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]. **Gegebenenfalls** erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B zwecks Aufnahme von Rohstoffen, **aber nicht zwecks deren Streichung**.

Geänderter Text

Alle zwei Jahre führt die Kommission eine Bewertung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B zwecks Aufnahme von Rohstoffen im Einklang mit den in diesem Absatz aufgeführten Grundsätzen durch. Die erste Bewertung erfolgt spätestens sechs Monate nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]. **Im Bedarfsfall** erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B zwecks Aufnahme von Rohstoffen. **Die Kommission führt 2025 eine besondere Bewertung zwecks Streichung von in Anhang IX aufgeführten Rohstoffen durch, und sich daraus ergebende delegierte Rechtsakte werden binnen eines Jahres nach dieser Bewertung erlassen.**

Or. en

11.1.2018

A8-0392/310

Änderungsantrag 310

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rohstoffe werden aus Anhang IX nur nach einer öffentlichen Konsultation und im Einklang mit den in Artikel 6 festgelegten Grundsätzen der Stabilität der finanziellen Förderung gestrichen. Werden Rohstoffe gestrichen, so dürfen bestehende Anlagen, die Biokraftstoffe aus diesem Rohstoff herstellen, unbeschadet des Artikels 26 diese Energie als Energie aus erneuerbaren Quellen auf die in Artikel 25 genannte Verpflichtung der Kraftstoffanbieter anrechnen, und zwar höchstens bis zu ihrem früheren Produktionsniveau.

Or. en

11.1.2018

A8-0392/311

Änderungsantrag 311

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IX – Teil B – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *Melasse, die als Nebenerzeugnis beim Raffinieren von Rohrzucker oder Rübenzucker anfällt, sofern bei der Extraktion des Zuckers die höchsten Industriestandards eingehalten wurden.* **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in einem engen Zusammenhang mit anderen Änderungen, die zu Bestimmungen eingereicht wurden, die durch den Vorschlag der Kommission geändert wurden. Diese aufgrund des Textzusammenhangs notwendige Änderung ist untrennbar mit anderen Änderungen verbunden.

11.1.2018

A8-0392/312

Änderungsantrag 312

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

José Blanco López

im Namen der S&D-Fraktion

Seán Kelly

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang X – Teil 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil A: [...]

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in einem engen Zusammenhang mit anderen Änderungen, die zu Bestimmungen eingereicht wurden, die durch den Vorschlag der Kommission geändert wurden. Diese aufgrund des Textzusammenhangs notwendige Änderung ist untrennbar mit anderen Änderungen verbunden.